

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.02.1963

Geschäftszahl

0049/62

Rechtssatz

Für die durch öffentliches Recht geregelte Frage der Versicherungszugehörigkeit kann wie bei der Versicherungspflicht der Grundsatz, daß es nicht auf die zivilrechtliche Gestaltungsweise sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse anzukommen habe, nicht außer Betracht bleiben und die Beantwortung dieser Frage ist von Art und Umfang des dem Dienstnehmer zukommenden Versicherungsschutzes abhängig (hier war die Frage zur Pensionsversicherung der Arbeiter oder Angestellten strittig).